

Aus für Zuverdienst am AMS

Geplante Änderungen und Auswirkungen.

(Fakten und Positionen. Punktierung Kulturrat Österreich, 28.5.2025)

Gesetzesvorschlag (Regierungsvorlage):

<https://www.parlament.gv.at/qaqenstand/XXVIII/I/69> (Artikel 45)

Was ist geplant?

Aus für Zuverdienst zu Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Weiterbildungsgeld.

Nach der Vorstellung der Regierungsparteien soll ein Zuverdienst zu AMS-Geldleistungen¹ zukünftig kaum mehr möglich sein. Nun liegt der Gesetzesvorschlag vor, mit dem geringfügige Zuverdienste zum Arbeitslosengeld tatsächlich weitreichend ausgeschlossen werden. Das eröffnet neue Armutsfallen. Kontraproduktiv ist das auch für die Arbeitssuche – gerade in Branchen wie Kunst und Kultur, wo berufliche Aktivität essenziell für Folgebeschäftigungen ist.

Was bedeutet geringfügiges Einkommen in Kunst und Kultur?

Im Bereich Kunst und Kultur sind geringfügige Einkommen bzw. Zuverdienste

(a) essenzieller Teil der Einkommen:

Das Medianeinkommen ist im Verhältnis zu anderen Sektoren sehr niedrig, setzt sich oft aus verschiedenen Einkommensarten zusammen, wird erzielt aus künstlerischer, kunstnaher und kunstferner Tätigkeit. Sowohl mehrere Beschäftigungen (parallel und/oder über das Jahr verteilt) als auch selbstständige Einkünfte sowie sozialversicherungsrechtlich unterschiedliche Erwerbstätigkeiten sind weit verbreitet.

(b) wesentlicher Teil der Beschäftigungs- und Auftragsuche:

Präsenz im Feld ist einer der wichtigsten Faktoren für weitere Aufträge und Beschäftigungen. Dazu kommt: Absagen führen potenziell aufs Abstellgleis.

¹ Wir schreiben in der Folge oft vereinfachend von Zuverdienst zum Arbeitslosengeld, meinen damit aber durchgehend Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld)

Das ist nicht nur im Kunst- und Kulturbereich so. Breite Teile der Erwachsenenbildung, der (außer)universitären Wissenschaft funktionieren ähnlich. Gemeinsam ist diesen uns bekannten Bereichen, dass zumindest Teile der Finanzierung über Gebietskörperschaften erfolgen.

(c) Standard bei kurzzeitigen Beschäftigungen und Aufträgen:

Insbesondere im Kontext von Film und darstellende Kunst, aber auch weit darüber hinaus sind kurze Engagements weit verbreitet. Beispiele: ein einzelner Drehtag (oder auch nur wenige Stunden), Gesangsabend (Einzelveranstaltung), Sprechen eines Hörfunk Spots, Artist Talk, Lesung, Kunstkritik. Aber etwa auch eine (mehrmonatige) durchgehende Beschäftigung mit geringem Stundenausmaß: eine einzelne Lehrveranstaltung (z.B. an einer Kunstuniversität), Content Creator bei einem jährlichen stattfindenden Festival, u.a.m.

Ein weitgehendes Abschaffen von Zuverdienstmöglichkeiten ist hier also arbeitsverhindernd. Oder umgekehrt: Es kommt einem Ausschluss von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gleich.

Welche Folgen hat das Abschaffen von Zuverdienstmöglichkeiten

zu AMS-Bezügen insbesondere in Kunst und Kultur mit dem branchentypischem Mix aus parallel mehreren Erwerbstätigkeiten, unterschiedlichen Beschäftigungsformen und vorübergehenden erwerbslosen Phasen?

Geringfügige selbstständige Zuverdienste kommen in den Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag nicht extra vor. **Aktuell sieht alles danach aus, als würde Selbstständigkeit GRUNDSÄTZLICH Arbeitslosigkeit ausschließen.** Im harten Fall reicht bei Abgabe des Arbeitslosengeldantrags die Angabe selbstständig zu sein für eine Ablehnung (dasselbe gilt für das spätere Vorliegen eines Einkommenssteuerbescheids für ein Kalenderjahr, in dem auch Arbeitslosengeld bezogen wurde). Im besten Fall ist es zumindest möglich, außerhalb eines AMS-Bezugs geringfügig selbstständig tätig zu sein, zumindest wenn die Möglichkeit besteht, die Zeiträume der selbstständigen Tätigkeit klar und unbestreitbar abzugrenzen (z.B. durch eine Ruhendmeldung). Bezieher_innen von Tantiemen (die üblicherweise ein bis zweimal jährlich zur Auszahlung kommen) können nach der Lesart des harten Falls grundsätzlich nicht mehr arbeitslos sein, weil Tantiemen keine Einnahme aus vorübergehender selbstständiger Tätigkeit sein können.

Das geplante Gesetz ist ein Angriff auf die soziale Absicherung von all jenen, die nicht einfach nur eine durchgehende Beschäftigung haben (und allenfalls ab und an im Laufe ihres Lebens arbeitslos sind). Personen mit hybriden Erwerbsbiographien oder jene in Sektoren, in denen Kurzanstellungen und eine Mischung aus selbstständigen, unselbstständigen und anderen sozialversicherten Arbeitsformen üblich sind, wird hier der Zugang zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verunmöglicht.

Das widerspricht auch dem in den Erläuterungen formulierten Ansinnen, wonach „Ausnahmen für am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen eine soziale Abfederung sicherstellen sollen“. Und es widerspricht radikal dem Vorhaben im fast noch druckfrischen Regierungsprogramm: „Die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung von Künstlerinnen, Künstlern und Kulturarbeitenden soll verbessert werden. Dabei müssen die besonderen Erwerbsrealitäten und die damit einhergehenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.“ (Seite 226)²

Wenn dieser Gesetzesentwurf nicht gestoppt wird, passiert das Gegenteil: Die soziale Absicherung von Künstler_innen und Kulturarbeiter_innen in Phasen der Erwerbslosigkeit wird nachhaltig zerstört. Viel mehr noch: Der ökonomischen Autonomie werden Steine in den Weg gelegt (Alternative: Sozialhilfe), professionelles Networking zur Jobsuche im Sektor behindert, der Branche Arbeitskräfte für geringfügige Aufträge und (auch tageweise) Beschäftigungen entzogen.

² <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Ausnahmen für geringfügigen Zuverdienst sind unzureichend!

Vier unzureichende Ausnahmen sind geplant, um dennoch als arbeitslos zu gelten und Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe auch bei einem geringfügigen Zuverdienst beziehen zu können:

(1) Nur wenn die geringfügige Erwerbstätigkeit bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen bestanden hat (und zwar parallel zur beendeten, vollversicherten Tätigkeit), wird es möglich sein, diese fortzusetzen. Diese Ausnahme ist bedeutungslos für alle, die in einem Sektor mit typischerweise kurzen seriellen oder parallelen Anstellungen arbeiten. Kunst/Kultur profitiert von dieser Ausnahme nur in Ausnahmefällen.

(2) Nach einem Jahr Arbeitslosigkeit wird geringfügiger Zuverdienst eingeschränkt möglich, konkret innerhalb eines Zeitraums von längstens 26 Wochen. Hier profitieren auch Personen mit kurzfristigen geringfügigen Jobs, allerdings nur für einen Zeitraum von 26 Wochen ab dem ersten geringfügigen Beschäftigungstag (im Extremfall können die 26 Wochen mit einem einzigen Tag Beschäftigung ausgeschöpft werden). Und: Die Möglichkeit der 26 Wochen besteht nur einmal je neuer Anwartschaft.

(3) Über 50jährige dürfen nach einem Jahr Arbeitslosigkeit geringfügig dazuverdienen. Und zwar zeitlich unbeschränkt. Bei neuer Arbeitslosigkeit nach einer Beschäftigung gilt allerdings erneut ein Jahre Wartefrist.

(4) Nach mind. 52 Wochen Krankengeldbezug sind 26 Wochen geringfügiger Zuverdienst erlaubt. Andere Unterbrechungen, z.B. durch den Bezug von Wochengeld (Mutterschutz) führen zu keiner Ausnahme.

Außerdem sollte – im Sinne des Regierungsanliegens „Ausnahmen für am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen eine soziale Abfederung sicher[zu]stellen“ – eine solche Ausnahme zumindest auch für Eltern während und nach einem Bezug von Kinderbetreuungsgeld vorgesehen werden.

Notwendig ist:

- + Zurückziehen des ganzen Gesetzesvorschlags
- + Zumindest parallel eine Erweiterung der Möglichkeit der Ruhendmeldung für alle neuen Selbstständigen
- + Regelungen, am besten schon im Gesetz, damit selbstständige Einnahmen AUSSERHALB eines Arbeitslosengeldbezugs kein Problem für die Arbeitslosigkeit und bezogene Geldleistungen darstellen, auch für geringfügige selbstständige Einkünfte.
- + Start der im Regierungsprogramm angekündigten interministeriellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der arbeits- und sozialen Absicherung von Künstler_innen und Kulturarbeiter_innen – anstatt und insbesondere VOR jeglichem – nicht nur für Kunst und Kultur – folgenschweren Eingriff in bereits jetzt prekäre soziale Absicherung.